

Grundlagen der Tax Compliance

Für „Tax Compliance“ gibt es noch kein einheitliches Verständnis oder gar eine gesetzliche Definition. Im Folgenden bezeichnet der Begriff jene Aktivitäten und Organisationsstrukturen, die die Einhaltung von steuerrechtlichen Pflichten sicherstellen. Für Unternehmen hat dieser Bereich jedenfalls hohe Relevanz, da Abgaben an sich, aber eben auch Tax Compliance bedeutende Kosten verursachen. Werden abgabenrechtliche Normen nicht beachtet oder falsch angewandt, sind Sanktionen zu erwarten und Haftungsfragen zu klären.

Von Christian Wimpissinger | Paul Smutny



Das Ausmaß der Globalisierung, die rasanten Fortschritte in der Technik und die Erwartungen der Wirtschaft haben dazu geführt, dass die Steuergesetzgebung laufend angepasst werden muss, um mit den Entwicklungen Schritt halten zu können. Daraus resultieren inhaltlich komplexere, häufig sich ändernde oder erweiternde abgabenrechtliche Regelungen, die Unternehmen und deren Steuerfachleute vor große Herausforderungen stellen. Aber auch die formalen Regelungen zur Tax Compliance – jene gesetzlichen Bestimmungen, die die Einhaltung der Steuergesetze sichern sollen – erhöhen die Anforderungen stetig. Ein eklatantes Beispiel dafür ist der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA); dieses US-Steuergesetz hat europäische Banken teilweise dazu veranlasst, Kunden aus den USA schlichtweg abzuweisen, da sie die Kosten für die Konformität mit FATCA und die Gefahr einer Haftung als zu hoch einstufen.

Im einzelnen Unternehmen bedeutet Tax Compliance, Abläufe und Strukturen einzurichten, die die Einhaltung der

Abgabengesetze garantieren. Grundlage dafür bilden zunächst eine einwandfreie Buchhaltung und eine hohe Qualität der Basisdaten. Ebenfalls erforderlich ist es, gesetzliche Entwicklungen sowie Änderungen der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung ständig im Auge zu behalten. Schließlich stellt der gute Kontakt zu den Behörden einen entscheidenden Faktor für erfolgreiche Tax Compliance dar.

Um all dies zu gewährleisten, sind Verantwortliche zu bestimmen, häufig mit aufgeteilten Zuständigkeitsbereichen für verschiedene Steuerarten (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, EU-Recht) und ausdrücklich vorgeschriebenen Bindegliedern zu anderen Abteilungen (wie beispielsweise Buchhaltung und Controlling), etwa in Form von regelmäßigen Compliance-Jour-Fixen oder Ad-Hoc-Besprechungen zu bestimmten Themenbereichen der Schnittstellen. Compliance-Handbücher oder andere Arten der schriftlichen Vorgabe derartiger Strukturen und Aktivitäten werden immer mehr zum Standard.

Ausgewählte Regelungen

Wie komplex die Standardregelungen des österreichischen Abgabenrechts sind, zeigt sich schon bei der Anzahl der einzureichenden Erklärungen, mit jeweils unterschiedlichen Fristen:

- Für Einkommen- und Körperschaftsteuer nach § 42 EStG, sowie § 24 KStG iVm § 134 BAO, ist das Ende der Frist für die Abgabe der Erklärung der April des Folgejahres.
- Bei der Kapitalertragssteuer nach § 96 EStG ist die Erklärung binnen einer Woche ab dem Zufluss abzugeben.
- Die Erklärung der Lohnsteuer nach § 79 EStG ist laufend bis zum 15. des Folgemonats abzugeben.

Als Steuerpflichtiger ist außerdem oft auf besondere Umstände oder formelle Formvorschriften zu achten. So sind etwa nach § 120 BAO alle Umstände zu melden, die aufgrund einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen, Ertrag oder Umsatz die persönlichen Abgabepflichten beeinflussen. Das heißt, dass zB Begründung und Beendigung der Unternehmereigenschaft dem Finanzamt zu melden sind. Gleiches gilt für die Begründung einer Steuergruppe. Anzeigen sind in aller Regel schriftlich binnen Monatsfrist zu erstatten, bei der Steuergruppe jedoch müssen mehrere Fristen beachtet werden.

Eine einwandfreie Buchführung nach den §§ 124 bis 132 BAO ist Voraussetzung für Tax Compliance, weil sie direkt mit der Abgabepflicht zusammenhängt. Die BAO normiert im § 163, dass nur Bücher und Aufzeichnungen, die nach § 131 BAO korrekt geführt wurden, die Vermutung ordnungsgemäßer Führung für sich haben und der Erhebung der Abgaben zu Grunde zu legen sind.

Eine nicht ordnungsgemäße Buchführung kann erhebliche Folgen, wie etwa eine Berechtigung zur Schätzung durch die Abgabenbehörde, nach sich ziehen.

Haftung und Sanktionen

Bei Nichtbefolgung von abgabenrechtlichen Pflichten (Non-Compliance) drohen verschiedene Sanktionen. Diese umfassen etwa die Nachzahlung der zu Unrecht unterbliebenen Steuerzahlungen, Zinsen, Zuschläge, Zwangsstrafen und auch finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit.

Typische Vergehen, die mit Bußgeldzahlungen geahndet werden, sind beispielsweise:

- Ein Verspätungszuschlag für eine verspätet eingereichte Erklärung, der von der Finanzbehörde mit bis zu zehn Prozent der geschuldeten Abgabe festgelegt werden kann.
- Sollte die Abgabenerklärung trotz Aufforderung nicht eingereicht werden, kann, auch wiederholt, eine Zwangsstrafe in Höhe von bis zu 5.000 Euro verhängt werden.
- Bei verspäteter Zahlung der Abgabe wird ein Versäumniszuschlag verrechnet, der sich auf zwei Prozent der Abgabe beläuft. Zusätzlich ist ein zweiter und dritter Zuschlag zu entrichten, sollte die Zahlung weiterhin nicht erfolgt sein.

Keine Sanktion, sondern viel eher ein Finanzierungsinstrument sind die Anspruchszinsen, die zusätzlich verrechnet werden. Gemäß § 205 BAO werden sie aus der Differenz zwischen der Basis der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen und der Abgabenschuld berechnet.

Steuerpflichtige müssen wissen, dass die Finanzbehörde, sollte es ihr aufgrund von nicht eingereichten oder formell mangelhaften Abgabenerklärungen nicht mög-

lich sein, eine Besteuerungsgrundlage zu ermitteln, berechtigt ist, eine Schätzung durchzuführen; dabei wird zumeist ein Sicherheitszuschlag einkalkuliert.

Bei schwerwiegenden Verletzungen der abgaberechtlichen Pflichten kann auch das Finanzstrafgesetz zur Anwendung kommen. Wesentliche Vergehen nach dem Finanzstrafgesetz sind etwa die fahrlässige Abgabekürzung, die vorsätzliche Abgabenhinterziehung, Schmuggel oder Finanzordnungswidrigkeiten. Voraussetzung für die finanzstrafrechtliche Verantwortung ist eine vorsätzliche oder fahrlässige pflichtverletzende Handlung. Neben grundsätzlich vorgesehenen Geldstrafen kann es bei Verurteilung nach dem Finanzstrafgesetz auch zu Strafen des Verfalls, des Wertersatzes bis hin zu Freiheitsstrafen kommen.

Die genannten Finanzvergehen werden in erster Linie von natürlichen Personen verübt. Auch bei juristischen Personen tragen die Vertreter die finanzstrafrechtliche Verantwortung, jedoch können durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch Verbände Finanzdelikte begehen. So können Verbände nach dem FinStrG verfolgt werden, wenn Mitarbeiter oder Entscheidungsträger eines Verbands (zB einer Kapitalgesellschaft) eine Straftat zugunsten des Unternehmens begangen haben oder Pflichten, die das Unternehmen betreffen, verletzt haben. Das bedeutet, dass neben den Vertretern auch der Verband selbst strafbar ist.

Neben den eigentlichen Steuerschuldern können auch andere Personen aufgrund ihrer Mitwirkung haften. So besagt § 9 BAO, dass auch die Vertreter für die Abgaben des durch sie vertretenen eigentlichen Steuerschuldners haften, insofern sie eine Verletzung der abgabenrechtlichen Pflichten trifft und die Abgabe beim eigentlichen Steuerschuldner nicht

einbringlich gemacht werden kann. Sollten mehrere Vertreter mit der Geschäftsführung betraut sein, so richtet sich die Haftung danach, wer in erster Linie mit Abgabenangelegenheiten betraut ist, wobei die anderen dennoch haftbar gemacht werden können. Ist ein Dritter mit abgabenrechtlichen Pflichten betraut, haftet der Vertreter bei Verletzung von Auswahl- und Überwachungspflichten. So hat der Vertreter die Aufgabe, das Personal oder auch externe Berater so zu überwachen, dass ausgeschlossen werden kann, dass es zu abgabenrechtlichen Pflichtverletzungen kommt.

Zusätzlich zu den hier näher erläuterten abgabenrechtlichen Haftungen sind die allgemeinen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Regeln zu beachten. So hat der Vertretene gegen den Vertreter ebenso einen Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens, insofern dieser durch einen sorgfaltswidrigen Verstoß gegen die abgabenrechtlichen Pflichten entstanden ist. Auch Dienstnehmer, etwa Leiter oder Mitarbeiter von internen Steuerabteilungen, kann eine Haftung gegenüber dem Dienstgeber treffen, falls sie diesen bei der Erbringung ihrer Dienstleistung schuldhaft schädigen. Abhängig vom Grad des Verschuldens kann die Ersatzpflicht aufgrund des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DNH) ermäßigt oder erlassen werden.

Fazit

Damit ist Tax Compliance nicht nur für die Unternehmen selbst, sondern gerade auch für die jeweils zuständigen Mitarbeiter ein wichtiges Thema. Klare Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufe sichern die Tax Compliance und sind Ausdruck eines professionell geführten Unternehmens.

Die Autoren

Dr. Christian Wimpissinger (rechts) ist Partner bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte, spezialisiert auf internationales Steuerrecht, Konzernsteuerrecht sowie auf die Besteuerung von Finanzierungen, Finanzprodukten und Investmentfonds. Er veröffentlicht regelmäßig Beiträge zum europäischen und internationalen Steuerrecht und ist Lehrbeauftragter an der University of Miami und am MCI.

Paul Smutny ist Praktikant bei BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte und studiert Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre.



Foto Binder Grösswang